

MERKBLATT

# CHECKLISTE FÜR DIE ÜBERNAHME EINES GERICHTSAUFTRAGES

## Ansprechpartner

Petra Hänig  
Telefon: 0351 2802-196  
Fax: 0351 2802-7196  
E-Mail: [haenig.petra@dresden.ihk.de](mailto:haenig.petra@dresden.ihk.de)

Simone Müller  
Telefon: 0351 2802-197  
Fax: 0351 2802-7197  
E-Mail: [mueller.simone@dresden.ihk.de](mailto:mueller.simone@dresden.ihk.de)

**Stand:** 2023

**Hinweis:** Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

**Herausgeber:** Industrie- und Handelskammer Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden  
Telefon: 0351 2802-0, Fax: 0351 2802-280, E-Mail: [service@dresden.ihk.de](mailto:service@dresden.ihk.de), Internet: [www.dresden.ihk.de](http://www.dresden.ihk.de)

**Quelle:** Institut für Sachverständigenwesen e. V.

## I. EINGANG DER RICHTS AKTE (§ 407 A ZPO)

1. Prüfen der Akten und Beiakten auf Vollständigkeit (§ 497a ZPO)
2. Fällt der Auftrag ganz oder teilweise in das Bestellungsgebiet?
3. Sind andere Sachverständige hinzu zu ziehen?
4. Liegt ein Gutachtenverweigerungsrecht (§§ 408, 383 f. ZPO)/Befangenheitsgrund (§§ 406, 42 ZPO) vor? Ggf. Hinweis an das Gericht.
5. Bestätigung des Eingangs des Auftrages und des Empfangs der Akten.
6. Innerhalb von zwei Wochen – Mitteilung, ob und bis wann das Gutachten erstattet werden kann (§ 407 a Absatz 1 ZPO)

## II. BEARBEITUNG DES RICHTSAUFTRAGES

1. Ist die Beweisfrage klar?
2. In der Regel sollte eine Frist von 3-6 Monaten ausreichen. Fristverlängerungen müssen bei Gericht beantragt und begründet werden. (Beachte: bei Fristversäumnis kann das Gericht ein Ordnungsgeld verhängen, (§ 411 Absatz 2 ZPO)
3. Werden die Kosten erkennbar außer Verhältnis zum Streitwert stehen oder wird der Kostenvorschuss erheblich (ca. 25%) übersteigen, so ist das Gericht rechtzeitig (möglichst vor Gutachtenbeginn) daraufhin zu weisen (§ 407a Absatz 3 Satz 2 ZPO)
4. Kann die Beweisfrage den Honorargruppen des JVEG zugeordnet werden? Wenn nein – gegebenenfalls Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Stundensatzes.
5. Gegebenenfalls Antrag auf besondere Vergütung nach § 13 JVEG.
6. Prüfung, ob ein mündliches Gutachten (gesetzlicher Regelfall nach ZPO) möglich ist.

## III. DAS MÜNDLICHE GUTACHTEN – DIE MÜNDLICHE ERLÄUTERUNG DES SCHRIFTLICHEN GUTACHTENS

Was beim mündlichen Vortrag zu beachten ist:

1. Spontane Äußerungen vermeiden. Sie bergen die Gefahr, etwas Wichtiges zu übersehen oder etwas Schwieriges nicht voll zu erfassen.
2. Worte mit Bedacht wählen. Missverständnisse und absichtliche Missdeutungen vermeiden.
3. Auf korrekte Protokollierung achten.
4. Zuhörer nicht überfordern. Klar gliedern, nicht zu weitschweifig, aber auch nicht zu knapp vortragen. Fachjargon vermeiden.

## IV. DER ORTSTERMIN

1. Anberaumung eines Ortstermins mit angemessener Frist, Ladung der Parteien.
2. Unterrichtung des Gerichts von der Ortsbesichtigung, ggf. Einladung des Richters zur Ortsbesichtigung.
3. Fahrt zum Begutachtungsobjekt niemals mit einer Partei (Vorwurf der Befangenheit)
4. Betreten des Begutachtungsobjekt nicht vor der angegebenen Zeit, wenn noch eine Partei fehlt. Akademisches Viertel einhalten.
5. Ortsbesichtigung niemals erzwingen, wenn diese nicht durchgeführt werden, z. B. weil Objekt zwischenzeitlich verkauft oder vermietet wurde. Die Beweisaufnahme muss abgebrochen werden und das Gericht ist zu informieren.
6. Vor Abschluss des Ortstermins den Parteien Gelegenheit geben, (weitere) Fragen zu stellen.

## V. NACH ABSCHLUSS DES GUTACHTENS

1. Schlussrechnung verschicken.
2. Anfrage nach einer Urteilsabschrift.
3. Feedback an Richter geben, falls es besondere positive oder negative Erfahrungen gab.

### MERKE

1. Alle Anfragen, Abstimmungen, Fristverlängerungen etc. laufen über das Gericht!
2. Die Einschaltung von Hilfskräften ist kenntlich zu machen (§ 9 Absatz 2 SVO)!
3. Bei Verstoß gegen Gutachtenerstattungspflicht und Fristversäumnis kann das Gericht Ordnungsgeld verhängen (§ 411 Absatz 2 ZPO)!